

EUGH ERKLÄRT DATENSCHUTZABKOMMEN „PRIVACY SHIELD“ ZWISCHEN DEN USA UND DER EU FÜR UNGÜLTIG

Mit seinem Urteil vom 16.07.2020 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache „*Data Protection Commissioner versus Facebook Ireland & Maximilian Schrems* (C-311/18)“ die Entscheidung der europäischen Kommission betreffend die Angemessenheit des Schutzniveaus aufgrund des Datenschutzabkommens „EU-US Privacy Shield“ für ungültig erklärt. Diese Entscheidung hat massive Auswirkungen auf den transatlantischen Datenverkehr.

Im Folgenden geben wir daher zunächst einen kurzen Überblick über die wesentlichen Aussagen dieser markanten Entscheidung und leiten daraus unmittelbare Handlungsempfehlungen für Unternehmen ab.

I. DIE ENTSCHEIDUNG DES EUGH ZUM PRIVACY SHIELD

Nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation ua. dann zulässig bzw. darf diese dann vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf dann keiner besonderen Genehmigung (Art 45 Abs 1 DSGVO). Auf dieser Grundlage hat die Kommission für Datenübermittlungen in die USA im Jahre 2016 einen eingeschränkten Angemessenheitsbeschluss auf Basis des sog.

Privacy-Shield-Abkommens gefasst. Dieses Privacy-Shield-Abkommen basierte im Wesentlichen auf dem Grundsatz der Selbstzertifizierung, wobei seitens der Kommission danach getrachtet wurde, dass amerikanische Unternehmen gewisse Vorgaben, wie bspw. Schutzvorkehrungen und Transparenzpflichten, einzuhalten haben.

Im nunmehr dem EuGH-Urteil zugrundeliegenden Fall hat Max Schrems als Facebook-Nutzer Beschwerde bei der für Facebook in Europa zuständigen irischen Datenschutzbehörde erhoben und den Daten-Transfer von Facebook in die USA zu unterbinden versucht. Dies mit dem wesentlichen Argument, dass in den USA für seine Daten kein ausreichender Schutz bestünde, etwa weil aufgrund der nationalen Rechtslage Dienstanbieter in den USA zur Herausgabe von personenbezogenen Daten an die Behörden gezwungen werden könnten.

Seitens der irischen Datenschutzbehörde wurden einzelne Fragen an den EuGH gestellt, und zwar einerseits zur Wirksamkeit der Entscheidung über das Privacy-Shield-Abkommen, andererseits aber auch zur Wirksamkeit der Standarddatenschutzklauseln. Standarddatenschutzklauseln eröffnen ebenfalls die Möglichkeit personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; dies allerdings nur, soweit kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt (Art 46 Abs 1 iVm Abs 2 lit c DSGVO). Seitens



Facebook hat man sich auf die sog. Standarddatenschutzklauseln als Rechtsgrundlage gestützt. Mit dem nunmehrigen grundlegenden Urteil des EuGH kam es zu folgenden Weichenstellungen:

Wirksamkeit der Standarddatenschutzklauseln

Die Entscheidung betreffend Standarddatenschutzklauseln aus dem Jahre 2010 (Beschluss der Kommission zu 2010/87) wurde vom EuGH nicht infrage gestellt. Grund dafür war, dass diese grundsätzlich effektive Mechanismen beinhalten, die es ermöglichen, Compliance mit dem Schutzniveau, welches das Unionsrecht erfordert, herzustellen. Außerdem kann der Datentransfer im Falle des Verstoßes gegen derartige Klauseln unterbrochen bzw. ausgesetzt werden. Die Vertragsparteien werden infolge der Standarddatenschutzklauseln verpflichtet, vor einem Datentransfer das Schutzniveau im jeweiligen Land im Detail zu prüfen und der Datenexporteur muss ggf. den Datentransfer stoppen bzw. den Vertrag auflösen.

Damit ist aber auch klar, dass der Abschluss von Standarddatenschutzklauseln allein nicht ausreichend, sondern eine vertiefte Prüfung des Schutzniveaus im Zielstaat (rechtsstaatliche Verhältnisse) erforderlich ist.

Unwirksamkeit des Privacy-Shield- Abkommens

Zur Entscheidung über das Privacy-Shield-Abkommen aus dem Jahre 2016, führt der EuGH nunmehr aus, dass die Beschränkungen des Schutzes persönlicher Daten, welche vom nationalen amerikanischen Recht ausgehen, nicht derart gestaltet sind, dass sie den grundsätzlichen Vorgaben des Unionsrechts gerecht werden; er führt bspw. die Prinzipien der Proportionalität ins Treffen (Notwendigkeit von nationalen Überwachungsprogrammen etc.); im Übrigen gebe es auch keine wirksamen

Beschwerdemöglichkeiten gegenüber US-Autoritäten. Konkret wird vom EuGH auch die Unabhängigkeit und rechtliche Handhabung des in den USA für Datenschutzbeschwerden eingerichteten Ombudsmanns in Frage gestellt. Dies alles führte zur Erklärung der Unwirksamkeit des Privacy-Shield-Abkommens.

II. TO-DO'S AUFGRUND DES EUGH- URTEILS

In Anbetracht dieser markanten Entscheidung des EuGH ist es mehr denn je notwendig, für Datentransfers in Drittstaaten eine valide Rechtsgrundlage vorweisen zu können. Wenn diese nicht gegeben ist, liegt eine Verletzung der Vorgaben der Art 44 ff DSGVO vor, welche gemäß Art 83 Abs 5 lit c DSGVO bußgeldbewehrt ist. Es droht demnach eine Strafe in Höhe von EUR 20 Mio. oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes.

Unternehmen sollten daher unmittelbar reagieren und angemessene Maßnahmen bzw. Schritte setzen, um in ihrer Selbstverantwortung Datentransfers in die USA zu prüfen.

Folgende Schritte sollten beachtet werden:

- Prüfung, inwieweit Kontakt zu Vertrags- oder sonstigen Geschäftspartnern (Tochter- oder Vertriebsgesellschaften etc.) aus den USA besteht oder anderweitig Daten in die USA transferiert werden;
- Klärung der Rechtsgrundlage und insb. die Prüfung, ob man sich derzeit auf das Privacy-Shield-Abkommen stützt;
- Prüfung alternativer Rechtsgrundlagen, wie bspw.
 - Standarddatenschutzklauseln,
 - Ad-hoc-Verträge,
 - Binding Corporate Rules (BCR),



- Einholung der ausdrücklichen Einwilligung von betroffenen Personen,
 - Vertragserfüllung, berechtigte Interessen oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen;
- Prüfung und ggf. Adaptierung der Datenschutzinformationen sowie des Verarbeitungsverzeichnisses;
- Prüfung, ob die vorläufige Aussetzung der Datenübertragung möglich bzw. zweckangemessen ist.

Zu klären ist, welche der von der DSGVO vorgesehenen, alternativen Rechtsgrundlagen für Sie und Ihr Unternehmen für den Datentransfer geeignet sind. Dafür bedarf es einer Prüfung im Einzelfall samt Risikoevaluierung (Häufigkeit des Datentransfers, Datenarten, sonstige Verarbeitungskriterien etc.). Zudem gilt es zu beachten, dass das Vorliegen einzelner Rechtsgrundlagen eine andere Rechtsgrundlage ausschließt. Standarddatenschutzklauseln sind etwa nur dann zulässig, soweit es keinen Angemessenheitsbeschluss gibt. Eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person kann bei wiederholtem Datentransfer nur als Rechtsgrundlage herangezogen werden, wenn weder ein Angemessenheitsbeschluss noch sonstige geeignete Garantien existieren. Daher wird es zweckmäßig sein, eine der genannten Rechtfertigungsgründe belastbar ins Treffen zu führen (dh. im Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren).

Gerne prüfen wir für Sie die geeignetste Variante, um Ihr Risiko möglichst zu reduzieren.

KONTAKT

Bulgarien:

Cornelia Draganova
Cornelia.Draganova@schindhelm.com

Deutschland:

Karolin Nelles
Karolin.Nelles@schindhelm.com

Sarah Schlösser:

Sarah.Schloesser@schindhelm.com

Italien:

Claudia Marica Sarubbo
Claudia.Sarubbo@schindhelm.com

Österreich:

Michael Pachinger
M.Pachinger@scwp.com

Polen:

Anna Materla
Anna.Materla@sdzlegal.pl

Rumänien:

Helge Schirkonyer
Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Spanien:

José Tornero
J.Tornero@schindhelm.com

Tschechien/Slowakei:

Monika Wetzlerova
Wetzlerova@scwp.cz

Türkei:

Müge Şengönül
Muge.Sengonul@schindhelm.com

Ungarn:

Beatrix Fakó
B.Fako@scwp.com